



**Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)**

Name und Sitz

Art. 1

Evangelische Frauen Schweiz (nachstehend EFS genannt) sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sie haben ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Ziel

Art. 2

Die Ziele der EFS sind:

1. evangelische und ökumenische Frauenverbände und Frauengruppen der Schweiz sowie Einzelmitglieder untereinander zu verbinden und zusammen zu schliessen,
2. ihre Bestrebungen und ihre Tätigkeit zu koordinieren,
3. die evangelischen Frauen im öffentlichen und kirchlichen Leben der Schweiz zu vertreten,
4. wach zu sein für alle Probleme der Gegenwart, als evangelische Frauen Stellung zu nehmen und, wenn nötig, zu gemeinsamen Aktionen anzuregen oder an solchen mitzuwirken, insbesondere sich nach Kräften einzusetzen für die Einheit der Christinnen und Christen, für Gerechtigkeit und Frieden auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens,
5. den ökumenischen Dialog zwischen Frauen zu fördern.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der EFS können alle evangelischen Frauenverbände und Frauengruppen der Schweiz werden, ebenso ökumenische Frauengruppen. Durch ihren Beitritt erklären sie sich einverstanden mit der Zielsetzung der EFS.

Die Mitgliedverbände bleiben selbständig in ihrer Arbeit.

Einzelpersonen, welche die Ziele der EFS bejahen, können als Einzel- oder Gönnerinnenmitglieder aufgenommen werden.

Art. 4

Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand.

Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist bis zum 30. September schriftlich anzuzeigen.

Art. 5

Die Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrag. Verbände und Gruppierungen zahlen einen Beitrag pro Mitglied, mindestens aber das Dreifache eines Einzelmitgliedbeitrages.

Die Beiträge werden jeweils durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Organe

Art. 6

Die Organe der EFS sind:

- A. Die Delegiertenversammlung
- B. Der Zentralvorstand
- C. Die Rechnungsrevisorinnen

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 7

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der EFS. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, wenn der Zentralvorstand es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt (vgl. Art.11).

Art. 8

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und der Revisionsberichte
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Wahl des Zentralvorstandes und des Präsidiums (bestehend aus einer oder zwei Frauen, die einzeln gewählt werden)
- e) Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Leitbildes
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Statutenrevision
- k) Genehmigung allfälliger Reglemente
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der EFS und Verwendung des Vermögens.

Art. 9

Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung muss drei Monate im Voraus mitgeteilt werden.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt durch Zirkularschreiben spätestens einen Monat vor der Versammlung.

Art. 10

Anträge der Mitglieder, die auf der Traktandenliste der Delegiertenversammlung aufgeführt werden sollen, sind bis spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle der EFS einzureichen.

Art. 11

Die Mitgliedverbände und -gruppierungen haben bis zu 500 Mitgliedern Anspruch auf 2 Delegiertenstimmen, für jede weitere angebrochene Tranche von je 500 Mitgliedern haben sie Anspruch auf eine weitere Delegiertenstimme bis zur Höchstzahl von 40 Delegiertenstimmen. Eine Delegierte kann nicht mehr als 4 Stimmen auf sich vereinigen.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht als Delegierte bezeichnet werden. Sie sind stimmberechtigt wie Einzelmitglieder. Einzel- und Gönnerinnenmitglieder haben eine Drittelstimme. Das Abstimmungsergebnis wird auf ganze Stimmen auf- oder abgerundet. Die Spesen der Delegierten gehen zu Lasten der Mitgliedorganisationen.

Art. 12

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung durch mindestens eine Stimme verlangt wird. Bei beiden entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen unter Vorbehalt von Art. 18 und 19.

Den allfälligen Stichentscheid fällt das Präsidium.

B. Der Zentralvorstand

Art. 13

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die für jeweils drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich, doch kann ein Mitglied des Zentralvorstandes nicht länger als zwölf Jahre im Amt bleiben.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Delegiertenversammlung gewählt wird. Das Präsidium der EFS steht auch dem Zentralvorstand vor. Jede Frau des Präsidiums kann ihr Amt nur während zwei Amtsdauern (6 Jahre) innehaben. Nachher kann jede Frau ausnahmsweise von Jahr zu Jahr wiedergewählt werden, bis zu total neun Jahren.

Die bisherige Tätigkeit im Zentralvorstand wird für die Amtszeit im Präsidium nicht angerechnet.

Die Leiterin der Geschäftsstelle, die Informationsbeauftragte, die

Verbandsjuristin und die Redaktorinnen der offiziellen Organe der EFS nehmen nach Bedarf an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Der Zentralvorstand führt die Geschäfte der EFS und vertritt sie nach aussen.

Er bereitet die Delegiertenversammlung vor und unterbreitet ihr Jahresbericht und Jahresrechnung.

Er kann Kommissionen ernennen, die in seinem Auftrag besondere Aufgaben übernehmen und zu regelmässiger Berichterstattung verpflichtet sind. Rechtsgültige Verbindlichkeit der EFS erfolgt durch Kollektivunterschrift zu zweien (mind. eine Unterschrift des Präsidiums).

C. Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 15

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen und eine Ersatzrevisorin. Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen müssen nicht einem Mitgliedverein angehören. Anstelle der Rechnungsrevisorinnen kann eine Kontrollstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragt werden.

Finanzen

Art. 16

Die Arbeit der EFS wird finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Kirchen und des Fonds für Frauenarbeit SEK
- c) Schenkungen und Legate
- d) eigene Finanzaktionen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeit der EFS haftet einzig das Vereinsvermögen.

Statutenänderung

Art. 18

Für eine Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Delegiertenversammlung.

Auflösung, Änderung der Zielsetzung

Art. 19

Die Auflösung oder die Änderung der Zielsetzung der EFS kann nur beschlossen werden, wenn an der Delegiertenversammlung drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind und sich drei Viertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung oder Änderung der Zielsetzung aussprechen. Bei Auflösung der EFS sollen noch vorhandene Mittel evangelischen Werken, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, zufallen. Hierüber hat die letzte Delegiertenversammlung zu entscheiden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. November 1955, 3. Mai 1969, 22. Mai 1981, 27. April 1995 und 25. April 1998

Biel, 27. April 2007